

Religionsfreiheit – Ein Überblick

Das Recht der Menschen auf eigene Grundüberzeugungen

Theodor Rathgeber

Im Verständnis der Vereinten Nationen und seiner Menschenrechtsinstitutionen sowie in seinem historischen Werdegang kommt dem Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit innerhalb der Menschenrechte ein prominenter Platz zu. Der ist in den Ländern Südasien oft genug nicht gegeben.

Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit soll dem einzelnen Menschen ermöglichen, nach eigenem Entschluss über seinen oder ihren Lebensentwurf und gegebenenfalls gemeinsam mit anderen entscheiden und dies auch öffentlich zum Ausdruck bringen zu können.

Die Staaten der Region Südasien haben alle den UN Zivilpakt zu den politischen und bürgerlichen Freiheiten ratifiziert, in denen das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit verankert ist. Sie sind damit die vertragliche Verpflichtung eingegangen, auf dem jeweiligen staatlichen Territorium die Gesellschaft so zu organisieren, dass diese Freiheit *de jure* sowie in der Praxis wirksam werden kann.

Kernbestand der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Religionsfreiheit ist ein Recht aller Menschen – nicht nur der Frommen, sondern auch der Suchenden, Zweifelnden, Skeptiker(inn)en, Querdenker/-innen und Atheist(inn)en. Dies umfasst gerade auch die sicht- und hörbare Präsenz des Religiösen im öffentlichen Alltag. Selbst wenn es in laizistischen oder ausdrücklich säkularen Staaten in der Praxis anders ist: Der Staat hat selbst kein Recht, die Bevölkerung von religiöser Präsenz in der Öffentlichkeit zu verschonen.

Umgekehrt: Grundsätzlich wird vom Staat erwartet, die öffentliche Darstellung der religiösen Überzeugung soweit

nach Kräften zu ermöglichen, dass den Staatsbürger(inne)n eine freie Entscheidung möglich wird, eine Religion oder auch keine Religion als Orientierung für das eigene Leben zu wählen. Die Religionsfreiheit hat einen sehr hohen Stellenwert, aber natürlich kann es zu Konflikten kommen, bei denen der Staat unter Umständen Einschränkungen vornehmen muss. Bei Kollisionen mit anderen Grundrechten oder Prinzipien der Verfassung soll der Eingriff in die Religionsfreiheit allerdings so schonend wie möglich ausfallen, unter Wahrung der Substanz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit gerade auch für kleine, in einer Minderheitenposition befindliche Glaubensgemeinschaften.

Der Staat und die Regierung können, wollen sie ihrer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Zivilpakt gerecht werden, keine Vorgabe machen, für welche (nicht-) religiöse Orientierung die Staatsbürger/-innen sich bevorzugt entscheiden sollen. Die (Nicht-) Zugehörigkeit zu einer Religion ist – zumindest im rechtsstaatlichen Verständnis – ein Recht aus der Verfassung (und dem Völkerrecht), kein Recht aus der Staatsgewalt.

Die Situation in Südasien

Zur Information über die konkrete Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Ländern Südasien gibt es eine Vielzahl von Quellen. Umfassende Übersichten bieten das nichtstaatliche Meinungsforschungsinstitut *PEW*

Research Center mit Sitz in Washington,¹ das Büro für internationale Religionsfreiheit beim US-Außenministerium,² die NGO *Open Doors* in Deutschland,³ oder die *Asian Human Rights Commission* mit Sitz in Hongkong.⁴ Für einzelne Länderstudien in deutscher Sprache stellt die Organisation *missio* Länderberichte zur Religionsfreiheit bereit.⁵

Über die Länder in Südasien wird, wenig überraschend, durchweg kritisch berichtet. Die Studien des *PEW Research Center* unterscheiden danach, ob die Ausübung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Eingriffe oder Feindseligkeiten aus dem sozialen Umfeld eingeschränkt oder verunmöglicht wird. Dies erlaubt eine spezifische Herangehensweise an die Frage, was genau mit welchen Akteuren und Mitteln eine Änderung herbeiführen kann.

Zum Autor



Theodor Rathgeber ist Redakteur der Zeitschrift SÜDASIEN.

Endnoten

¹ Vgl. <https://www.pewresearch.org/>.

² Vgl. <https://www.state.gov/bureaus-offices/under-secretary-for-civilian-security-democracy-and-human-rights/office-of-international-religious-freedom/>.

³ Vgl. <https://www.opendoors.de/>.

⁴ <http://www.humanrights.asia/>.

⁵ Vgl. <https://www.missio-onlineshop.de/category.aspx?id=10000074>